

§ 14 FOSO (Sachsen) — Facharbeit

Schulordnung Fachoberschule

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In der Klassenstufe 12 ist in einem Fach eine Facharbeit zu erstellen. Der Schüler hat sich dabei auf der Grundlage der im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Einbeziehung fachpraktischer Ausbildungsinhalte oder seiner vorhandenen Berufserfahrung mit einem fachrichtungsbezogenen Thema auseinanderzusetzen. Die Facharbeit soll mindestens zehn Seiten umfassen und einen Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Die Facharbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(2) Das vom Schüler gewählte Thema der Facharbeit ist vom jeweiligen Fachlehrer zu bestätigen.

(3) Die Note der Facharbeit geht als Leistungsnachweis mit der Gewichtung einer Klassenarbeit in die Jahresnote für das betreffende Fach ein. Das Thema und die Note für die Facharbeit werden neben der Jahresnote für dieses Fach nachrichtlich im Abschluss- oder Abgangszeugnis ausgewiesen.

Zitiervorschlag: § 14 FOSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOSO/14>